

# Regeln für Fahrzeuge und Anhänger an der Sissacher Fasnacht

Die nachfolgenden Punkte sind für die Teilnahme am Sissacher Fasnachtsumzug zwingend und gelten für alle Fahrzeugkombinationen, welche nicht von Hand gezogen werden.

## Vorschriften

1. Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind.  
Auf scharfe, kantige und spitze Gegenstände und Einrichtungen ist zu verzichten.
2. Zum Schutze des Publikums ist die komplette Länge der Fasnachtswagen bis 20cm über dem Boden (Rundumverschalung) mittels fester Materialien zu verkleiden.  
Es wird empfohlen, die Abhaltewirkung dieser Verkleidung mittels elastischer Materialien bis max. 10cm über dem Boden zu verstärken.  
Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger muss mit einem elastischen Seil (z.B. elastisches Abschleppseil) auf mind. zwei verschiedenen Höhen gesichert werden.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind Anhänger mit Holzrädern sowie Chaisen.
3. Das Zugfahrzeug ist vorne und an beiden Seiten mit einer 20cm ab Boden und 70cm hohen Verkleidung zu schützen.  
Im hinteren Bereich des Zugfahrzeuges muss diese Verkleidung bis mind. Ende des Hinterrades reichen.
4. Sämtliche Fahrzeuge, die zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in betriebssicherem und verkehrstauglichem Zustand befinden.  
Zugfahrzeuge haben den Vorschriften der MFK Baselland zu entsprechen (Informationsschreiben für die Zulassung von Fahrzeugen für Fasnachtsumzüge der MFK Baselland vom 21. Juli 2009 - <http://fgs-sissach.ch/>).
5. Bremsanlagen sowie elektrische Einrichtungen haben den Polizeivorschriften zu entsprechen.
6. Ein Hand-Feuerlöscher ist auf jedem Anhänger mitzuführen.
7. Die Fahrer müssen fahrtauglich und im Besitze des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.

*Für die Einhaltung der Polizeivorschriften, insbesondere über die Betriebssicherheit sowie Versicherungsschutz / Kontrollschilder, ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeugführer verantwortlich.*



## Abmessungen

Die Abmessungen der Fahrzeugkombination muss ein problemloses Befahren der Umzugsroute zulassen.

Der Umzugswagen soll den Kontakt mit dem Publikum fördern.

Dies ist bei der Gestaltung und Ausarbeitung möglichst zu berücksichtigen.

Die Fasnacht ist keine Streetparade.

Diese Regeln sollen die Sicherheit der Teilnehmenden und Zuschauer sowie einen geordneten Ablauf gewährleisten.

Der Vorstand der Fasnachtsgesellschaft Sissach (FGS) behält sich das Recht vor, Umzugsformationen, welche nicht den oben genannten Regeln entsprechen, im Sinne der Sicherheit für Zuschauer und Teilnehmer von den Umzugsaktivitäten auszuschliessen.

Sämtliche Formationen werden beim Einsteigen vor dem Umzug kontrolliert.